

si tant est que l'instance ait pu suspendre le délai durant lequel elle avait à requérir la vente, elle a en tout cas cessé d'avoir cet effet à partir de ce moment-là. Or, si l'on déduit le temps qui s'est écoulé depuis l'ouverture de l'action jusqu'alors, il reste que la réquisition de vente est intervenue bien plus d'un an après les notifications des commandements de payer. La créancière n'était donc plus en droit de se prévaloir de ses poursuites.

C'est en vain qu'elle s'est avisée de présenter une nouvelle demande de mainlevée le 3 février 1942 et que celle-ci lui a été accordée par le Président du Tribunal de première instance le 10 juin suivant. Le juge de mainlevée n'a pas en principe à se prononcer sur la question de savoir si les délais des art. 116 et 154 LP sont expirés ou non ; tout au plus lui appartiendrait-il d'écarter la demande préjudiciellement s'il est déjà constant que la poursuite est périmée. C'est au préposé à trancher la question et il doit la soulever d'office, sans être lié en quoi que ce soit par la décision du juge de mainlevée, puisque aussi bien aucun acte de poursuite ne peut être accompli dans une poursuite qui en fait a cessé d'exister. Il n'est pas nécessaire, dans ces conditions, de se prononcer sur les autres moyens de la plainte et du recours.

La Chambre des poursuites et des faillites prononce :

Le recours est admis. En conséquence la plainte est admise en ce sens que les poursuites pour loyer intentées par l'intimée contre Haas, Neveux et C^{ie} sont déclarées nulles.

14. **Entscheid vom 23. Juni 1943 i. S. Sterchi.**

Lohnpfändung, Art. 93 SchKG. Bei veränderlichem, zeitweilig unter dem Existenzminimum bleibenden Lohn hat der Schuldner Anspruch auf Ausgleich aus den Überschüssen der andern Perioden :

- a) indem ihm bei der Lohnpfändung zur Deckung solcher Ausfälle von vornherein ein Zuschlag zum Existenzminimum gewährt wird, welcher der Revision unterliegt ; oder
- b) indem das Betreibungsamt die eingehenden Überschüsse verwaltet und dem Schuldner jeweilen auf ziffermässigen Nachweis eines ungenügenden Lohnbetrages die Differenz bis zum Existenzminimum aus den verfügbaren Beträgen auszahlt.

Saisie de salaire, art. 93 LP. Le débiteur dont le salaire est variable et descend parfois au-dessous du minimum indispensable à son entretien a le droit de compenser cette différence avec les excédents des autres périodes :

- a) soit qu'on lui accorde, au moment même de la saisie, un supplément qui devra servir à compenser une éventuelle insuffisance, décision qui sera sujette à révision ;
- b) soit encore que l'office des poursuites conserve et gère ce qui dépassera le minimum pour pouvoir le verser au débiteur à concurrence de ce qui lui manquerait au cours d'une certaine période et moyennant alors la preuve exacte du montant de l'insuffisance.

Pignoramento di salario, art. 93 LEF. Il debitore il cui salario è variabile e discende talora oltre il minimo indispensabile al suo sostentamento, ha il diritto di compensare questa differenza con le eccedenze degli altri periodi :

- a) sia che gli si accordi, all'atto stesso del pignoramento, un importo supplementare che dovrà servire a compensare un'eventuale insufficienza ed è soggetto a revisione ;
- b) sia che l'ufficio d'esecuzione conservi ed amministri quanto eccederà il minimo per poterlo versare al debitore sino a concorrenza di ciò che gli mancherà nel corso d'un certo periodo, previa la prova esatta dell'importo dell'insufficienza.

Der Rekurrent bezieht als Maurergeselle einen veränderlichen Lohn. Davon erklärte das Betreibungsamt diejenigen Beträge als gepfändet, die jeweilen das Existenzminimum des Schuldners und seiner Familie übersteigen. Es bemass dieses Existenzminimum auf Fr. 370.— im Monat = Fr. 185.— in der Zahlungsperiode von zwei Wochen (statt nur auf 6/13 des monatlichen Betrages, was jedoch der Gläubiger nicht beanstandete). Die Beschwerde des Schuldners wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen, soweit er die Bemessung des Existenzmini-

mums anfocht. Dagegen nahm die Aufsichtsbehörde in Anlehnung an BGE 57 III 76 Rücksicht auf den Fall, dass der Lohn in gewissen Zahlungsperioden das Existenzminimum gar nicht erreiche. Sie ordnete an, dass das Betreibungsamt die gepfändeten Lohnüberschüsse bis zum Ende des Pfändungsjahres verwalte, um daraus dem Schuldner diejenigen Beträge ersetzen zu können, um welche der Lohn zeitweilig unter dem Existenzminimum geblieben sein werde.

Mit dem vorliegenden Rekurs hält der Schuldner an seiner Beschwerde fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Die Bemessung des Existenzminimums steht im Ermessen des Betreibungsamtes (Art. 93 SchKG). Angemessenheitsfragen sind vom Bundesgericht nicht nachzuprüfen (Art. 19 im Gegensatz zu den die kantonalen Instanzen betreffenden Art. 17 und 18 SchKG).

2. — Pfändbar ist zwar an und für sich der ganze Überschuss des Lohnes über das Existenzminimum. Bei veränderlichem Lohn, der zeitweilig unter das Existenzminimum sinkt, hat jedoch der Schuldner Anspruch auf entsprechenden Ausgleich. Diesem Anspruch wird die kantonale Entscheidung in vollem Masse gerecht. Der Umfang der Lohnpfändung ist also in keiner Beziehung als gesetzwidrig zu beanstanden. Indessen braucht der Schuldner mit seinen Ausgleichsansprüchen nicht bis ans Ende der Pfändungsdauer hingehalten zu werden. Es gibt verschiedene Wege, ihm das Fehlende zur Erreichung des Existenzminimums rascher zu verschaffen. Dem Existenzminimum kann von vornherein ein Betrag als gleichfalls unpfändbar zugeschlagen werden, eben damit der Schuldner ihn erhalte und für die zu erwartenden schlechteren Lohnperioden zurücklege bzw. zur Deckung allenfalls bereits erlittener Ausfälle am Existenzminimum verwende (BGE 57 III 124). Bei dieser Art der Lohn-

pfändung wird der Ausgleich am einfachsten erzielt. Sie kommt namentlich dann in Betracht, wenn sich das Mass der Lohnschwankungen zum voraus überblicken lässt, mag aber auch in andern Fällen vom Betreibungsamt als zweckmässig betrachtet werden. Erweist sich der schätzungsweise bestimmte Zuschlag für den Schuldner während der Pfändungsdauer als zu hoch oder zu niedrig, so unterliegt er der Abänderung wie die Lohnpfändung als solche (BGE 50 III 124). Wird jedoch, wie im vorliegenden Falle nach der Entscheidung der Vorinstanz, von einem solchen Zuschlag zum Existenzminimum abgesehen, so ist ohne weiteres dafür gesorgt, dass dem Gläubiger nichts, was ihm zukommt, entzogen werde. Die dabei vorbehaltenen Ausgleichsansprüche des Schuldners für die erwarteten Rückschläge sind durch betreibungsamtliche Verwaltung der eingehenden Lohnüberschüsse zu wahren. Soweit mit solchen Ansprüchen für die Pfändungsdauer zu rechnen ist, hat jede Auszahlung an den Gläubiger zu unterbleiben. Andererseits ist es auch bei dieser Art der Lohnpfändung möglich, allfällige Ausgleichsansprüche des Schuldners schon während der Pfändungsdauer zu berücksichtigen. So wird vermieden, dass der Schuldner und seine Familie die unter Umständen beträchtlichen Ausfälle am Existenzminimum erst bei der Schlussabrechnung über die Lohnpfändung wettmachen können. Auf ziffermässigen Nachweis eines seit Beginn der Lohnpfändung erlittenen derartigen Lohnausfalles hat also das Betreibungsamt dem Schuldner jeweilen sofort das zur Erreichung des Existenzminimums Fehlende aus den allfällig verfügbaren Lohnüberschüssen auszurichten. Dadurch wird schrittweise die gebotene Korrektur der Pfändung der Überschüsse herbeigeführt, mit andern Worten dem Vorbehalt genügt, an den die Pfändung der Überschüsse eben geknüpft ist. Das Bundesgericht hat dies denn auch bereits in einem andern Falle vorgesehen, speziell mit Rücksicht auf eine Reihe ungünstiger Lohnergebnisse in den ersten Monaten der

Pfändungsdauer (BGE 68 III 156). Dem Schuldner ist also bei solch betriebsamtlicher Verwaltung der mit Vorbehalt der Ausgleichung gepfändeten Lohnüberschüsse ganz allgemein das Recht zuzuerkennen, sich jederzeit beim Betreibungsamt über allfällig ungenügende, d. h. das Existenzminimum nicht erreichende Lohnergebnisse der Pfändungsdauer auszuweisen und die Auszahlung der betreffenden Beträge aus den Pfändungseingängen zu verlangen, sobald und soweit solche verfügbar sind.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

15. Entscheid vom 5. Juli 1943 i. S. Meyer.

Schriftliche Angebote sind grundsätzlich auch in der *Fahrnissteigerung* zulässig. Analoge Anwendung von Art. 58 Abs. 4 VZG.

En principe, les offres écrites sont également admissibles en matière de vente aux enchères de choses mobilières. Application analogique de l'art. 58 al. 4 ORI.

Le offerte scritte sono, in linea di massima, ammissibili anche nella vendita di mobili ai pubblici incanti. Applicazione per analogia dell'art. 58 cp. 4 RRF.

A. — In einer Betreibung gegen den Nachlass der Witwe Katharina Meyer-Duss pfändete das Betreibungsamt Basel-Stadt am 6. November 1942 zwei Schuldbriefe von Fr. 1000.— bzw. 3000.—. Am 19. Februar 1943 schrieb der Erbe F. Meyer-Hüsler in Nebikon, der die Erbschaft in der Betreibung vertrat, dem Erbschaftsamt Basel-Stadt: « Der Unterzeichnete bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die aus der Erbschaft der Frau Witwe Meyer-Duss zur Verwertung gelangenden Werttitel nicht unter dem Nennwert veräussert werden dürfen. Sollten die Titel bei Ihnen nicht zum Nennwert gelangen, so bürgt der Unterzeichnete für die Erlangung des Nennwertes, indem ich die Titel übernehme. » Das Erbschaftsamt leitete das Schreiben an das Betreibungsamt zur Kenntnisnahme weiter. Dieses stellte

am 4. März dem Absender als dem Vertreter der Erbschaft eine Steigerungsanzeige zu. An der Steigerung vom 10. März, zu der sich F. Meyer-Hüsler nicht einfand, wurden die Schuldbriefe zum Preise von insgesamt Fr. 300.— dem F. Meyer-Dommen zugeschlagen.

B. — F. Meyer-Hüsler führte Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei zu verhalten, ihn mit Fr. 925.— zu entschädigen, eventuell sei der Zuschlag der Schuldbriefe aufzuheben. Zur Begründung machte er geltend, das Betreibungsamt habe das von ihm auf den Verwertungstermin hin schriftlich eingereichte Angebot nicht berücksichtigt und ihn dadurch geschädigt.

Das Betreibungsamt bestritt, dass der Beschwerdeführer, nachdem die Steigerung anberaumt gewesen sei, ein schriftliches Angebot in der Höhe von Fr. 4000.— gemacht habe. Übrigens seien nach den in Basel geltenden Gantbedingungen solche Angebote nicht zu berücksichtigen, und ausserdem müsse der Zuschlagspreis bar bezahlt werden.

C. — Den abweisenden Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde zog der Beschwerdeführer unter Festhalten an seinen Anträgen an das Bundesgericht weiter.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Art. 58 Abs. 4 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, auf den die Art. 102 und 130 verweisen, bestimmt: « Schriftliche Angebote sind bei Beginn der Steigerung den Teilnehmern bekanntzugeben und können unter den gleichen Bedingungen wie mündliche Angebote berücksichtigt werden. » Für die Verwertung der beweglichen Sachen und der Forderungen besteht keine entsprechende Vorschrift. Diese unterschiedliche Regelung hängt indessen nicht mit irgendwelcher Eigenart der einen oder andern Steigerungsart zusammen. Im Gegenteil haben hier wie dort die weit vom Steigerungsort entfernt wohnenden Kaufliebhaber ein schutzwürdiges Interesse daran, dass ihre Teilnahme am Steigerungstermin durch